

Hinweise zum Erfordernis der Fremdüberwachung bei Betoninstandsetzungsarbeiten

1. Vertragsgrundlage: ► Instandsetzungs-Richtlinie

Bei der Ausführung von Betoninstandsetzungsarbeiten (außer bei Verkehrsbauwerken im Straßen-, Wasser- oder Schienenbereich) ist die vom Deutschen Ausschuss für Stahlbeton erarbeitete und in allen Bundesländern als Technische Baubestimmung eingeführte DAfStb-Richtlinie „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie)“, Teil 1 bis Teil 3, Ausgabe Oktober 2001, die Grundlage.

Aus der aufgeführten Richtlinie sowie deren bauaufsichtlicher Einführung folgt, dass eine Fremdüberwachung (Überwachung durch eine zugelassene Überwachungsstelle) in der Regel durchzuführen ist.

Gemäß Instandsetzungs-Richtlinie liegt eine Gefährdung der Standsicherheit nicht nur bei einem entsprechenden Schaden vor. Sie liegt auch dann vor, wenn ein Schaden mit großer Wahrscheinlichkeit künftig zu erwarten ist (Teil 1, Abs. 1 (1)). Neben der immer erforderlichen Überwachung durch das ausführende Unternehmen, ist nach Abschnitt 2.1 darüber hinaus eine „Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle“ durchzuführen, wenn die Instandsetzungsmaßnahme nach Maßgabe des sachkundigen Planers für die Erhaltung der Standsicherheit erforderlich ist.

Nach Aussage von Prof. Dr.-Ing. Michael Raupach, Obmann des Technischen Ausschusses SIB des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, in einem Gutachten vom 28.01.2003 (siehe auch www.betonerhaltung.com/texte/oeffdok/o13.pdf) ergibt sich, dass die meisten der auszuführenden Instandsetzungsmaßnahmen „standsicherheitsrelevant“ sind und somit eine Fremdüberwachung erforderlich ist.

Wenn eine Instandsetzungsmaßnahme als standsicherheitsrelevant einzustufen ist und trotzdem auf eine Fremdüberwachung verzichtet wird, so stellt dies einen Verstoß gegen geltendes Baurecht dar.

Allen ausschreibenden Stellen wird deshalb empfohlen, grundsätzlich eine Fremdüberwachung aususchreiben.

2. Vertragsgrundlage: ► ZTV-ING

Bei der Ausführung von Betoninstandsetzungsarbeiten für Verkehrsbauwerken im Straßenbereich ist die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) herausgegebene ZTV-ING (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten), Ausgabe März 2003 und Ergänzungen, die Grundlage.

Im Teil 1 Allgemeines, Abschnitt 1 Grundsätzliches sind unter Nummer 2.3 „Überwachung der Ausführung“ unter 2.3.3 „Fremdüberwachung“ die Anforderungen an die Fremdüberwachung genannt.

Für „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ ist in der ZTV-ING im Teil 3 Massivbau der Abschnitt 4 vorgesehen. Dort ist unter Nummer 1 „Allgemeines“ und Nummer 1.8.3 „Überwachung der Ausführung“ angegeben, dass für die Ausführung aller Betoninstandsetzungsarbeiten eine Fremdüberwachung vorzusehen ist. Dies gilt auch für das „Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen“ in der ZTV-ING im Teil 3 Massivbau im Abschnitt 5. Auf die Fremdüberwachung wird hier unter Nummer 4.3 „Überwachung der Ausführung“ hingewiesen.

Bei allen Bauvorhaben der Betoninstandsetzung mit der Vertragsgrundlage ZTV-ING ist neben der Eigenüberwachung auch eine Überwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle (Fremdüberwachung) erforderlich.

3. Anerkannte Überwachungsstelle

Für die Fremdüberwachung (Überwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle) kommen nur Überwachungsstellen in Frage, die eine Zulassung des DIBt, bei Arbeiten entsprechend der Instandsetzungs-Richtlinie, und des BMVBS, bei Arbeiten entsprechend ZTV-ING, vorweisen können.

Die „Prüf- und Überwachungsstelle der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V.“ ist für die Fremdüberwachung nach beiden Regelwerken zertifiziert und zugelassen.

Weitere Informationen: www.betonerhaltung.com
ueberwachungsstelle@betonerhaltung.com

Haben Sie noch Fragen? Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Frank Pawlik, ☎ 02151 5155-10

LIB NRW e. V.
Bökendonk 15, 47809 Krefeld
info@lib-nrw.de



www.lib-nrw.de